



Christine Windbichler

Forschungsmoden ohne Forschung

In: Zuviel Mainstream oder: Wie kommt das Neue in die Wissenschaft? : Streitgespräche in den Wissenschaftlichen Sitzungen der Versammlung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften am 5. Juni 2015 und am 27. November 2015. – Berlin: 2016, S. 93-97 (Debatte ; 15)

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-25620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-25620)

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 3.0 Germany (cc by-nc-sa 3.0) Licence zur Verfügung gestellt.



Christine Windbichler

Forschungsmoden ohne Forschung

I

Vorab herzlichen Dank an die Moderatoren dafür, nein, nicht dass sie mich zu Wort kommen lassen. Ich berichte nur aus der Alltagswerkstatt des Wirtschaftsrechts. Dank gebührt ihnen dafür, dass sie die Rechtswissenschaften zu Wort kommen lassen. Ich kann mir nämlich gut vorstellen, dass etliche von Ihnen die Assoziation haben, die Juristen machten doch ohnehin nur *Mainstream*. Und damit haben Sie zunächst einmal recht!

Rechtswissenschaft ist eine Diskurswissenschaft. Wer etwas grundstürzend Neues in die Welt setzt, läuft Gefahr, den Anschluss im Diskurs zu verlieren oder gar von Anfang an zu verpassen. Dafür gibt es viele – naturgemäß unprominente – Beispiele. Mindestens im Widerspruch zu Vorhandenem geht man auf den allgemeinen Strom ein.

Bereits in der ersten Debattenrunde haben wir festgestellt, dass „*Mainstream*“ nicht schlecht und „*neu*“ nicht gut sein muss. Es geht ja auch nicht um „*Mainstream*“ im Allgemeinen, sondern um ein zu viel davon. Es bleibt aber ein latenter Gegensatz von „*Mainstream*“ und „*neu*“.

II

Angesichts dieser Sachlage erlaube ich mir einige Interpretationen:

1. Es gibt *Mainstream*-Aussagen im Sinne von Annahmen oder Alltagsweisheiten. Ein Beispiel: Das amerikanische Gesellschaftsrecht gehe von einer absoluten Bindung des Managements an die Aktionärsinteressen aus, belegt durch eine vielzitierte Leitentscheidung „*Dodge v. Ford*“ (170 N.W. 668 [Mich. 1919]). Zitat: „A business corporation is organized ... for the profit of the stockholders. The powers of the directors are to be employed for that end.“ (In dem entschiedenen Fall wollte Henry Ford Dividenden kürzen, stattdessen Löhne erhöhen und die Preise für die Autos senken.)

2. Es gibt Mainstream-Themen, also die Bäume, an denen sich ganze Generationen von Wissenschaftlern schubbern müssen. Um in der Nähe des ersten Beispiels zu bleiben: Alles schreibt und redet zurzeit über die „Corporate Social Responsibility“, die bürgerschaftliche Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen.
3. Es gibt Mainstream-Methoden. Lange war das in Deutschland eine Rechtsdogmatik, die keine Argumente aus Nachbarwissenschaften zuließ. Heute ist es eher Mainstream, irgendeine Art ökonomischer Analyse in die wissenschaftliche Bearbeitung einfließen zu lassen.

Diese Strömungen sind durchweg zugleich alt und neu. Die alte shareholder value-Aussage wird in der – als neu empfundenen – Diskussion über die Verantwortlichkeit von Großunternehmen angegriffen, aber kaum hinterfragt. Die Entscheidung, aus der das obige Zitat zum Vorrang der Aktionärsinteressen stammt, betraf ganz andere Fragen. Neuere Analysen haben das herausgearbeitet. Im Gesellschaftsrecht – ich spreche nur vom Recht, nicht von den Wirtschaftswissenschaften – lässt sich eine „lupenreine“ shareholder-value-Maxime nicht belegen, auch nicht im amerikanischen Gesellschaftsrecht, im britischen schon gar nicht. Gleichwohl hat die shareholder value v. stakeholder value-Kontroverse eine Fülle neuerer rechtswissenschaftlicher Literatur hervorgebracht. Die „Corporate Social Responsibility“-Debatte wird als neu empfunden, ist es aber nicht. Entsprechende Themen wurden bereits Ende des 19. Jahrhunderts heftig diskutiert. Teilweise sind also die Aussagen falsch, teilweise die Neuheitsbehauptungen.

Bei der Methodenentwicklung kommt hinzu, dass Rechtsvergleich und Interdisziplinarität sich zwar in der rechtswissenschaftlichen Forschung durchgesetzt haben, das aber keineswegs nur Bereicherung ist. Die Rezeption des fremden Rechts oder der anderen Wissenschaft hinkt oft gewaltig. Ein nachgerade grauenhaftes Beispiel ist ein kürzlich erschienenes Werk (Literaturgattung „großes Lehrbuch“) zur Rechtsvergleichung, auf das ich mich voller Neugierde gestürzt habe. Dort werden ökonomisch orientierte Ansätze des Rechtsvergleichs in eine Schmutzedecke der werteverachtenden Monetarisierung geschickt. Als „die“ ökonomische Analyse des Rechts werden anekdotische Polemiken von Richard Posner berichtet, und die quantitativen Ansätze (bei LaPorta/Lopez de Silanes/Shleifer/Vishny) werden in ihrer methodischen Problematik völlig verkannt. Hätte der Autor die Arbeiten unseres neuen Mitglieds Katharina Pistor gelesen, hätte er merken können, dass er da nicht

auf dem neuesten Stand ist. Mutmaßlich spiegelt sich hier eine Abwehrhaltung gegenüber zu „Mainstream“ gewordenen Schlagworten wider, die der Verfasser meint, nicht einfach weglassen zu können, mit denen er sich aber auch nicht wirklich auseinandersetzen will.

Zwischenfazit: *Mainstream* ist daran erkennbar, dass man ihn nicht erkennt, d. h. nicht in Frage stellt, und Neues macht Arbeit.

III

Zurück zu meinen Beispielen: Rechtswissenschaftlich ist es ein Gewinn, und manchmal sogar neu, Alltagsweisheiten zu hinterfragen und im Zusammenhang zu erforschen. Das trifft eigentlich für alle Bemühungen zu, nicht nur für die rechtshistorischen.

Bei der Entscheidung *Dodge v. Ford* aus dem Jahr 1919 zeigt sich etwa, dass es nicht um einen Konflikt zwischen arbeitnehmerfreundlicher Unternehmenspolitik oder Gemeinwohl einerseits und Dividendeninteresse der Aktionäre andererseits ging, sondern um den Konflikt zwischen Mehrheit und Minderheit, außerdem um ein verdecktes Kartellrechtsproblem (die Gebrüder Dodge waren im Begriff, Konkurrenten zu werden), sowie die Entscheidungsspielräume der Geschäftsführung, auf neudeutsch *business judgment*, außerdem Marketing der Person „Henry Ford“ und seines „Fordism“. Gegenstand des Rechtsstreits waren nämlich nicht nur Dividenden, sondern ein vertikal integrierendes Investitionsprojekt. Hinsichtlich der Dividende hat Ford verloren, vgl. obiges Zitat; einen Satz weiter heißt es noch, wenn er mildtätig sein wolle, möge er es mit seinem eigenen Geld tun, nicht mit dem der Gesellschaft. Hinsichtlich der Investition haben die Gebrüder Dodge aber verloren und Ford hat den Bau des eigenen Stahlwerks durchgesetzt. Dahinter steckt eine weitere – aktuelle – Frage, nämlich nach den Interessenkoordinaten nicht im Sinne von Kapital auf der einen Seite und Arbeit auf der anderen, sondern nach dem Dreieck von Kapital, Management und Arbeit. Die rechtliche Erfassung, Organisation oder auch Einhegung von Großunternehmen, neudeutsch *corporate governance*, hat nämlich schon früh erkannt, dass die Unternehmensführung mit anderer Leute Geld arbeitet, also nicht mit dem „Kapital“ gleichgesetzt werden kann. Einer der Aufsätze, der solche Dinge sehr schön herausarbeitet, hat übrigens den hübschen Titel „Everything Old Is New Again“, 2007 erschie-

nen (M. Todd Henderson, working paper ssrn.com/abstract=1070284; endg. in: Corporate Law Stories, Foundation Press, 2009).

Ein anderer Aufsatz mit dem Titel „Why We Should Stop Teaching Dodge v. Ford“ von 2001 plädiert unter anderem für eine interessenpluralistische Ausrichtung der Aktivitäten großer Unternehmen, also den sogenannten stakeholder-Ansatz. Das ist mein zweites Beispiel, ein Mainstream-Thema, „Corporate Social Responsibility“ als Baum, an dem sich alle schubbern müssen. Es ist sicher gut, dass sich Rechtswissenschaftler damit befassen – dogmatisch, historisch, vergleichend, interdisziplinär. Nichts gegen Mainstream! Mir geht es eher um das „Wie“ der Forschung, letztlich also Methoden. Was fehlt und daher Neuheitspotenzial enthält, sind die Verknüpfungen der verschiedenen Diskurse, des Alten und des Neuen, der verschiedenen Disziplinen und der verschiedenen Rechtsordnungen. Letzteres impliziert den Umgang mit verschiedenen Sprachen, denn Rechtswissenschaft findet sprachförmig statt, nota bene in der jeweiligen Originalsprache. Es gibt keine *lingua franca* der Rechtswissenschaften (ein altes und neues Akademiethema).

Ohne solche verknüpfende Forschung wird der Mainstream zum toten Gewässer. Damit komme ich zum letzten Punkt.

IV

In „Mainstream“ steckt „stream“, also Strömung, Bewegung, Prozess, Entwicklung. Was sind hier die Seitenarme, die den Strom speisenden Bäche, das Flussbett oder das Gefälle, die bestimmen, was drin ist und wohin die Reise geht? Vielleicht gibt es sogar einmal einen riesigen Wasserfall, das wäre dann der Kuhn'sche Paradigmenwechsel.

Eine treibende Kraft ist die Änderung der Rahmenbedingungen. Das gilt für einen freieren Kapitalverkehr, Digitalisierung, Wanderungsbewegungen, erhöhte Aufmerksamkeit für Umwelteinflüsse, gewandelte soziale und politische Erwartungshaltungen. Eine ebensolche Herausforderung sind Erkenntnisse aus anderen Wissenschaften. Denken Sie an die Aussagen über Entscheidungsprozesse in der Psychologie und den Neurowissenschaften und ihren möglichen Einfluss auf den rechtlichen Umgang mit menschlichem Verhalten. Unser neues Mitglied Tatjana Hörnle weiß dazu mehr zu sagen als ich.

Wo aber sind die intrinsischen Impulse? Den Juristen wird ja oft vorgehalten, sie schufen sich ihren Gegenstand selber. Sie produzierten Erbauungsliteratur

für Gleichgesinnte, oder schlimmer: Hegemonie durch Konsens der Betroffenen. Dieses Element des Selbstreferentiellen, oder vornehmer: der Autopoiesis, ist nicht zu verleugnen, ist aber nicht verallgemeinerbar. Es gibt ja ganz unterschiedliche Rollen von Juristen und Rechtswissenschaftlern.

Herausforderungen kommen selbstverständlich vom Gesetzgeber (das ist Politik, nicht Juristerei) und der Rechtsprechung, jeweils mehr oder weniger beeinflusst von rechtswissenschaftlichen Arbeiten. Das ist von Land zu Land sehr verschieden. Ein letztes Beispiel aus der Wurstküche der Gesetzgebung: Vor kurzem bekam ich eine alarmierte Anfrage aus dem Bundesministerium für Justiz, das für das Gesellschaftsrecht zuständig ist, mit der Nachricht, das Auswärtige Amt habe das Gesellschaftsrecht für die Durchsetzung von Menschenrechten entdeckt. Ich habe mir die übersandten Papiere angesehen und mit einem Hinweis geantwortet: Ein wesentlicher Vorschlag, nämlich eine Berichtspflicht, ist schon da, in einer EU-Richtlinie zur Offenlegung nichtfinanzieller Indikatoren, die sich gerade in der Umsetzung befindet.

Jetzt habe ich zweimal auf Antonio Gramsci angespielt, Formulierungen des Fließens und Strömens bemüht und, hoffentlich, oft genug „Mainstream“ und „neu“ gesagt, um meinen Werkstattbericht debattentauglich zu machen.